

06.12.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/295

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/034

Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2018; Beteiligung der Ortsräte

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	-							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	-							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	-							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	-							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	10.01.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	10.01.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	11.01.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	18.01.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	18.01.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	18.01.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	23.01.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	25.01.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	31.01.2018 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Ortsrat ... nimmt die Ansätze für das Jahr 2018 zur Kenntnis, soweit der Ortschaftsbereich betroffen ist.
2. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt nachstehende Maßnahmen vor:

Ergebnishaushalt

- a) ...
- b) ...
- c) ...

Investitionshaushalt

- a) ...
- b) ...
- c) ...

3. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt folgende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vor:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

Der/Die Ortsbürgermeister/in wird beauftragt, die Vorschläge gegebenenfalls in den Gremien des Rates weiter zu begleiten und – sofern notwendig – zu begründen.

Anlass und Ziele

Den einzelnen Ortsräten wird die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Anregungen zum Haushalt 2018 abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018		
Produkt/Investitionsnummer: -		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	-	-
Aufwand/Auszahlung	-	-
Saldo	-	-

Begründung

Die Höhe der Mittel für die Förderung von Vereinen und Veranstaltungen im Rahmen der Volks- und Heimatpflege und Partnerschaften sowie für die Repräsentation der Ortschaften sind nach dem bisher üblichen Verfahren berechnet worden. Die Höhe für die jeweilige Ortschaft ist in der **Anlage 1** dargestellt.

Für die Unterhaltung der Gebäude sowie der Haus- und Gebäudetechnik im Stadtgebiet sind umfangreiche Maßnahmen in der Planung (**siehe Anlage 2**).

Die bereits im Planentwurf 2018 von der Verwaltung berücksichtigten Investitionen sind dem als **Anlage 3** beigefügten Investitionsplan zu entnehmen.

Der Haushalt soll gemäß § 110 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in jedem Haushaltsjahr in der Planung und der Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, soweit die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Absatz 5 NKomVG herbeigeführt werden, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag mit Überschussrücklagen (Jahresüberschüsse aus Vorjahren) verrechnet werden kann.

Die als **Anlage 4** beigefügte Haushaltssatzung des Jahres 2018 beinhaltet einen Fehlbetrag in Höhe von rd. - 5,68 Mio. EUR. Die Überschussrücklagen, welche zum Ausgleich des Haushalts herangezogen werden dürfen, werden, soweit sich das Haushaltsjahr 2017 haushaltsplangemäß entwickelt, zum 31.12.2017 voraussichtlich rd. 6,04 Mio. EUR betragen. Allerdings weist die Prognose zum 30.09.2017 ein um rd. 1 Mio. EUR verbessertes Rechnungsergebnis 2017 aus, so dass sich der Bestand der Überschussrücklagen zum 31.12.2017 voraussichtlich um rd. 1 Mio. EUR auf rd. 7,04 Mio. EUR erhöhen wird. Entsprechend kann der für das Haushaltsjahr 2018 geplante Fehlbetrag in Höhe von rd. - 5,68 Mio. EUR vollständig mit den Überschussrücklagen verrechnet werden. In der

Folge werden die Überschussrücklagen auf rd. 1,36 Mio. EUR abschmelzen, so dass für kommende Fehlbeträge kein ausreichendes Verrechnungspotential mehr zur Verfügung stehen wird.

Der Haushalt 2018 weist in der mittelfristigen Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr 2019 ein Defizit in Höhe von rd. - 5,79 Mio. EUR aus. Da dieses Defizit nur teilweise mit den verbleibenden Überschussrücklagen (rd. 1,36 Mio. EUR) verrechnet werden kann, wird für den Haushalt 2019 gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG voraussichtlich ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen sein. In diesem sind unter anderem darzustellen, wie der Abbau des Fehlbetrags erfolgen und das Entstehen zukünftiger Fehlbeträge verhindert werden soll.

Der Haushalt 2018 weist in der mittelfristigen Ergebnisplanung die nachstehend aufgeführten Fehlbeträge aus:

Haushaltsjahr 2019:	rd. - 5,79 Mio. EUR
Haushaltsjahr 2020:	rd. - 5,99 Mio. EUR
Haushaltsjahr 2021:	rd. - 6,60 Mio. EUR.

Insgesamt werden für die vorstehend genannten Planungsjahre Defizite in Höhe von rd. - 18,38 Mio. EUR prognostiziert.

Aufgrund der sich zukünftig abzeichnenden horrenden Fehlbeträge sowie der bevorstehenden Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts sind im Rahmen der Beteiligung der Ortsräte neben Vorschlägen und Anregungen zum Haushalt 2018 auch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu benennen, welche zur Verringerung der Defizite 2018 ff. beitragen bzw. als Haushaltssicherungsmaßnahmen herangezogen werden können.

Dahzu ist es angesichts der angespannten Haushaltssituation unabdingbar, auch mit Hilfe der Ortsräte vor Ort Einsparmöglichkeiten zu erarbeiten. Dieses ist ohne Eingriffe in die Infrastruktur der Ortschaften und deren Erscheinungsbild nicht erreichbar.

Insbesondere sollen in den Ortsräten Vorschläge erarbeitet werden, die zur Verringerung des Haushaltsdefizits beitragen und in die Entscheidungsbefugnis der Ortsräte gemäß § 93 NKomVG fallen.

Diesbezüglich sind folgende Punkte zu betrachten:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Schulen, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG).
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen (§ 93 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG)
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen (§ 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG)
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, Pflege von Paten- und Partnerschaften, Pflege der Kunst und Repräsentation der Ortschaft (§ 93 Abs. 1 Nr. 8 – 11 NKomVG).

Die Ortsbildpflege wird sich auf das gesetzlich erforderliche Maß reduzieren müssen. Alle Maßnahmen zur Verschönerung und Pflege des Ortsbildes sind folglich dahingehend zu prüfen, ob sie

- ⇒ rechtlich erforderlich,
- ⇒ reduzierbar,
- ⇒ verzichtbar oder
- ⇒ ehrenamtlich in bürgerschaftlichem Engagement zu leisten sind.

Da auch die Etats der Ortsvertrauenspersonen in die Reduzierung der Haushaltsansätze einbezogen werden müssen, sind die Tätigkeiten der Ortsvertrauenspersonen im Hinblick auf Reduzierung bzw. Verzicht zu prüfen. Die Aufgaben der Ortsvertrauenspersonen sind dem in der **Anlage 5** beigefügten Katalog zu entnehmen.

Als Hilfestellung zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung können die im Folgenden dargestellten Ausführungen herangezogen werden.

Nachstehende Maßnahmen sind rechtlich erforderlich:

- Reinigungsleistungen gemäß städtischer Straßenreinigungssatzung; das betrifft die Beseitigung von Unrat und Winterdienst vor städtischen Grundstücken
- wöchentliche visuelle Routine-Inspektion der Spiel- und Bolzplätze gemäß Dienstanweisung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
- Mähen der städtischen Spiel- und Bolzplätze (Mindeststandard: 2 – 3 mal pro Saison)
- Reinigen der stadteigenen Gräben und Straßeneinläufe in Notfällen

Nachstehende Maßnahmen sind reduzierbar:

- Der Pflegestandard vieler städtischer Anlagen in den Ortschaften ist relativ hoch. So lassen sich viele Rasenflächen bzw. Teilflächen auch extensiv bewirtschaften, also nur 2 - 3 mal pro Jahr mähen. Als Beispiel seien ausgedehnte Rasenflächen von Dorfgemeinschaftsplätzen und Ehrenmälern genannt.
- Die Anzahl von Papierkörben und Hundkotbeutel-Spendern schwankt von Ort zu Ort recht stark. Die Festlegung eines Mindeststandards scheint angebracht zu sein, so z. B. an Bushaltestellen und auf Spielplätzen.
- Gerade im dörflichen Bereich gibt es die Tradition des Engagements in Verschönerungsaktionen, meist verbunden mit Spenden und ehrenamtlichen Pflanzungen ohne vorherige Abstimmung mit der Stadt als Grundstückseigentümersin. Üblicherweise fallen diese Anlagen schon nach kurzer Zeit in die Unterhaltungsverantwortung der Stadt bzw. der Ortsvertrauenspersonen. Es gilt, die Ausweisung von Rad- und Wanderwegen, Material z. B. von Bänken, Standorte z. B. von Bäumen und Sträuchern an Wirtschaftswegen oder Anlage von Teichen an wasserwirtschaftlich ungünstigen (trockenen) Standorten grundsätzlich zuvor mit der Stadt abzusprechen, damit eine wirtschaftliche Unterhaltung gewährleistet ist.
- Rückbau nicht zwingend benötigter Infrastrukturen, wie z. B. Spiel- und Bolzplätze, Wirtschaftswegen

Nachstehende Maßnahmen sind verzichtbar:

- Intensive Mahd auf großflächigen Rasenflächen, die nicht ständig von der Dorfgemeinschaft genutzt werden.
- Mähen des Straßenseitenraums entlang von städtischen und klassifizierten Straßen
- Gossenreinigung vor privaten Grundstücken, an denen die Eigentümer die Pflege vernachlässigen
- Anlage von Blumen- und Schmuckbeeten einschließlich Wechselbepflanzung (z. B. an Ehrenmalen)
- Pflegeaufwändige Kopfbäume (z. B. Weiden, Rotdorn, Linden)

Hinsichtlich der Wünsche der einzelnen Ortsräte ist darauf zu achten, dass diese innerhalb des Haushaltes gegenfinanziert sind, so dass sich die bereits prognostizierten Fehlbeträge nicht weiter erhöhen.

Im Rahmen der im Frühjahr dieses Jahres erfolgten Vorabbeteiligung der Ortsräte zum Haushalt 2018 wurden von den einzelnen Ortsräten bereits zahlreiche Wünsche und Vorschläge zum Haushalt 2018 abgegeben. Diese wurden im Einzelnen um eine Stellungnahme der Verwaltung ergänzt und werden als **Anlage 6** zur Kenntnis gegeben. Bei der Abgabe weiterer Vorschläge und Wünsche sind die bereits abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung entsprechend zu beachten.

Die vom Ortsrat zur Durchführung vorgeschlagenen Maßnahmen für den Ergebnis- und Investitionshaushalt sind nach ihrer Dringlichkeit zu ordnen, wobei die wichtigsten Maßnahmen als erstes zu nennen sind.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung – Stadt im Dialog

Städtische Gremien sind Bindeglied zwischen Bürger und Verwaltung

Die Ortsräte agieren als Bindeglied zwischen den Bürgern der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Verwaltung. Den einzelnen Ortsteilen der Stadt Neustadt a. Rbge. wird somit die Möglichkeit eingeräumt, sich aktiv in die Haushaltsaufstellung einzubringen.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig

Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen.

Die Nennung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen kann zu einer Abschmelzung des Haushaltsfehlbetrags im Planungsjahr sowie in der mittelfristigen Ergebnisplanung führen und eine entsprechende Entlastung des Haushalts zur Folge haben.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2018 ergeben sich nicht bei der Unterbreitung der Vorschläge durch die Ortsräte, sondern erst durch die Aufnahme bzw. Umsetzung von konkreten Maßnahmen/Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Haushalt 2018 ff.

So geht es weiter

Zu den von den Ortsräten vorgeschlagenen Maßnahmen/Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wird von den jeweils zuständigen Fachdiensten der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. eine Stellungnahme abgegeben. Darauf wird unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der finanziellen Gegebenheiten darüber entschieden, welche Maßnahmen im Haushaltsentwurf 2018 aufgenommen werden bzw. welche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen realisiert werden können.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlagen

1. Berechnung der Ortsratsmittel 2018
2. Übersicht über die Maßnahmen zur Unterhaltung der Gebäude sowie der Haus- und Gebäudetechnik
3. Investitionsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. 2018
4. Haushaltssatzung 2018
5. Zuständigkeitskatalog für Ortsvertrauenspersonen
6. Vorschläge der Ortsräte zum Haushalt 2018 i. R. d. im Frühjahr 2017 erfolgten Vorabeteiligung ergänzt um die Stellungnahmen der Verwaltung